

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna vom 18.08.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.08.2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Breuna folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna vom 18.08.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna.

Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebührenarten

§ 5

Gebühren für Trauerfeiern

Für die Nutzung von Trauerhallen (Trauerfeiern) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) in Wettelingen und Niederlistingen | 150,00 € |
| b) in Breuna und Oberlistingen | 40,00 € |

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen außerhalb der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Überlassung einer Sargreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres | 795,00 € |
| b) Für die Überlassung einer Sargreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 8. Lebensjahres | 865,00 € |

§ 7

Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen außerhalb der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Für eine Wahlgrabstelle (Einzelgrab) | 865,00 € |
| b) Für eine Wahlgrabstelle (Doppelgrab und mehr) je Grabstelle | 745,00 € |
| b) Für eine Urnengrabstätte | 790,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	25,00 €
Bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	20,00 €

Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung einer Rasenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen außerhalb der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Sarggräber	1.995,00 €
b) Für Urnengräber	1.400,00 €

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Breuna folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(1) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der FO)	40,00 €
(2) Für die Prüfung und Genehmigung einer Urnenzusetzung in eine bestehende Sargwahlgrabstätte (zuzügl. anfallende Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten)	40,00 €
(3) Für die Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	65,00 €
(4) Für die Genehmigung von gewerblichen Arbeiten nach § 9 Abs. 1 Friedhofsordnung der Gemeinde Breuna	25,00 €

Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Sonstige Arbeiterleistungen

Für sonstige Leistungen, die in den Gräberfeldern im Auftrag der Nutzungsberechtigten oder Dritten durch das gemeindliche Arbeiterteam durchgeführt werden, wird ein Betrag in Höhe der jeweils geltenden Stundensätze für Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst incl. Arbeitsplatzkosten berechnet. Die Abrechnung erfolgt für jede angefangene Viertelstunde.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Breuna, den 18.08.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann
Bürgermeister

Vermerk: Veröffentlicht gem. Hauptsatzung im Gemeindespiegel Breuna
am 02.09.2011 Nr. 35/2011.

Breuna, den 02.09.2011

F. d. R.

gez. Walter Schmand